Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der ichweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Bafel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 16.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Breis per Semester ift franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden birett an die "Schweighanserische Berlagebuchhandlung in Basel" abresstrt, ber Betrag wird bei ben auswartigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortliche Rebatition: Oberst Wieland und Major von Wigger.

Inhalt: Ibeen über eine zwedmäßige und Nugen bringende Anordnung von Felds Manovern. — Die italienische Armee. (Fortsetzung.) — Mar v. Gelking, Der Krieg zwischen Deutichsand und Frankreich 1870—71. — J. Cofter, Geschichte der Stadt und Festung Met. — Jynaz Reumann, Die heutigen Jagds, Schelbens und Schuhwaffen. — Aussand: Frankreich: Die Unterssuchung gegen Bazaine. Beabsichtigte Errichtung von 6 neuen Forts um Paris. Destreich: Die neue Armee-Eintheilung. Ungartische Andwehr. Preußen: Das neue französsiche Geschüß. Das neue Militars Strafgesehuch. Der Feldzug 1870—71. Belgien: Offizierstramen. Schweben: Lostauf vom Militardienste.

Ideen über eine zweckmäßige und Außen bringende Anordnung von Seld-Manövern.

Wenn es hoffentlich von allen Seiten unbestritten bleibt, daß in ber Anordnung und Ausführung von Manovern mit Truppen aller Waffengattungen bem bobern Truppenführer im Frieden bas einzige Mittel geboten ift, fich in ber gubrung und Leitung große= rer Truppenforper bie nothige Braris angueignen, wenn es leiber nur ju mahr erscheint, bag folche Uebungen fehr toftspielig find und beghalb nur fel= ten, und immer in einem mehr ober weniger be= idrankten Dage angestellt werben tonnen, fo follte ber Staat, welcher biese, für die militärische Ausbildung aller Offiziere und Solbaten unumganglich noth= wendigen Uebungen anbefiehlt, folche Unordnungen treffen, welche es ermöglichen wurben, ben großen Geldopfern entsprechend, auch große Resultate für die friegegemäße bochfte Ausbildung ber Führer, bes Beneralftabes und bes Rommiffariates ju erzielen. Rur in biefem Falle wird bas angewenbete Gelb wirflich rentabel.

Der Verfaffer erlaubt fich, ben herren Offizieren ber Armee feine Ibeen über biefen hochwichtigen Gegenstand vorzutragen und an einem praktischen Beisspiele (Gegend von Biere) zu erläutern. Diese Ibeen find theilweise ben preußischen und öftreichischen Armeen entlehnt, theilweise in seinem eigenen Vaterlande praktisch zur Anwendung gekommen, und zwar erst in letter Stunde, als man sich endlich entschlossen hatte, ein altes, verrottetes, ganzlich unbrauchbares System zu verlassen.

Wie wichtig die wahre kriegegemäße Ausbilbung ber Mannschaft und ihrer Führer ift, hat die jungste Bergangenheit gelehrt. Preußen erkannte die Wich= tigkeit einer folchen Ausbildung schon frühzeitig und erließ Bestimmungen, welche für die Leitung und

Ausführung ber größern Truppenübungen maggebenb waren, und beren bundige Form dem praftischen Be= brauche zuganglich fein follte. Diefe Bestimmungen find bis auf die neueste Zeit (1870) ftete im Auge behalten und ben Anforderungen der Beit entspre= thent, veranbert und verbeffert. Der Ginfluß ber ge= jogenen Schufwaffen auf bie Taftif ift barin an= gebeutet. 218 Grundfat gilt, bag bie Beneralibee bei ben Feld = Manovern bie beiben gegen einander manovrirenden Abtheilungen in eine besondere Rriege= lage verfegen foll, gemäß welcher bie beiderfeitigen Rührer nach eigener Beurtheilung ihrer Situation ihre Difpositionen entwerfen. Siebei foll besonbere bie Sahigkeit ber Führer geprüft und geubt wer= ben, Berhaltniffe, wie fie ber Rrieg gibt, fonell und ficher aufzufaffen, zu beurtheilen und ber gewonne= nen Unficht gemäß zu handeln.

Deftreich folgte erft spater auf bem von Breu-Ben betretenen Wege. Dier mar es bem greifen Felbmarfchall Rabenty vorbehalten, auf bem Wege ber Reformen und Berbefferungen, und der wahrhaft friegegemäßen Ausbilbung feiner ihm unterftellt ge= wesenen Armee ruftig vorzuschreiten. Auf wie viele Schwierigkeiten er auch in feinen Bestrebungen flogen mochte, er ließ fich burch Nichts abschreden, burch Nichts irre machen. Er führte ein unausgesettes Spftem von praftischen Felbubungen ein, er nahm Berbefferungen in ben taktischen Borfdriften bor, um babei alle Subrer in taftifcher Gelbftftanbigfeit ju belaffen und beren Selbsthätigfeit zu beleben, und bie Beit tam, wo er ernten follte. Er fuchte babin zu wirken, feinen bobern Offiziere eine Fertig= feit in ber Beurtheilung verschiedener Rriegelagen ju verschaffen und allgemeine Regeln auf bestimmte Falle anwenden zu lernen. Wer diefe Fertigfeit nicht befist und burch Studium nicht zu erwerben bemuht ift, ber wird wohl nie selbstständig handeln lernen-